

Maßnahmenummer [Redacted]
Maßnahme [Redacted]
Leistung/CPV Kunst am Bau

Vertrag Kunst am Bau

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch



– nachstehend Auftraggeber genannt –

und



– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird für die oben genannte Maßnahme

folgender Werkvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Übergabe und Abnahme
- § 7 Vergütung und Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Urheberrecht
- § 11 Vertraulichkeit
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form, anwendbares Recht
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1¹

Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen zur künstlerischen Gestaltung für die o. g. Maßnahme.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag (Vertragsformular) und der den nachfolgend genannten Anlagen getroffenen Vereinbarungen zu erbringen.

2.1 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertragswerks sind neben den Bestimmungen dieses Vertragsformulars folgende Anlagen:

- Nr. der eingereichte (ggf. Überarbeitete) künstlerische Wettbewerbsentwurf (Name:) mit der Kennzahl sowie der Erläuterungsbericht hierzu.
- Nr. die Kostenzusammenstellung.
- Nr. der Rahmenterminplan.
- Nr. die Wettbewerbsauslobung und ihre Ergebnisse.
- Nr. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt - Teil A
- Nr. BVB zur Frauenförderung - Teil A
- Nr. BVB über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B
- Nr. BVB zu Umweltschutzanforderungen an die Planung
- Nr.
- Nr.
- Nr.

2.2 Grundlagen des Vertrags

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Rundschreiben zu beachten:

Anlage Nr.: Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben.

¹ Sofern nicht ausdrücklich auf andere Vorschriften verwiesen wird, sind die genannten Paragraphen (§§) diejenigen dieses Vertrages.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen²:

3.1 Entwurf

- Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs darunter, Erarbeiten und Anfertigung des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendiger Modelle, Materialproben und dergleichen.
- Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren (einschließlich Standsicherheitsnachweis, Statik, Brandschutznachweis),
- Erstellung (bzw. Veranlassen der Erstellung) der CAD-Zeichnung für die Einpassplanung des Entwurfs in das Gebäude oder der Außenanlagen.
-
-
-

3.2 Realisierung des Kunstwerkes

Alle zur Ausführung und Realisierung des Kunstwerks erforderlichen Leistungen, unter anderem auch:

- a) Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerks, soweit die Arbeiten von Dritten gemäß § 3 Nummer 3.5 ausgeführt werden,
- b) Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerks bis zur förmlichen Abnahme,
- c) Aufstellung/Überwachen der Aufstellung,
- d) Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild mit Informationen u.a. zu Material, Technik, verwendeten Farben etc., Betrieben und Personen, die an der Herstellung des Kunstwerks beteiligt waren (inkl. Kontaktdaten) und Pflege und Unterhalt, ggf. Wartungsplan
- e) Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort/Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,
- f) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren fachlichen Beteiligten

² Nichtzutreffendes streichen

3.3 Sonstige Leistungen

siehe Anlage zu § 3 Nummer 3.3 Sonstige Leistungen

3.4 Mit der Realisierung des Kunstwerkes darf erst nach Genehmigung des Entwurfs in Textform gemäß § 3 Nummer 3.1 durch den Auftraggeber begonnen werden.

3.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach § 3 Nummer 3.1 persönlich zu erbringen und gegebenenfalls bei der Ausführung des Kunstwerks durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Name und Anschriften der weiteren Beteiligten mitzuteilen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht:

- a) Festlegen des Aufstellungsorts des Kunstwerks in Absprache mit dem Auftragnehmer
- b) Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt.
- c) Einholen der Einverständniserklärung des Nutzers bzw. der Nutzerin.
- d) Schaffen baulicher Voraussetzungen für die Realisierung des Kunstwerks.
- e) Zur Verfügung Stellung von Baustrom und Bauwasser. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.
- f) Sonstige:

§ 5

Termine und Fristen

Für die nach § 3 übertragenen Leistungen gelten die im Rahmenterminplan angegebenen Termine bzw. Fristen.

§ 6

Übergabe und Abnahme

Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der Leistung gemäß § 3 werden die Leistungen Auftragnehmers förmlich abgenommen. Die Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen.

Von der Abnahme wird ein Protokoll angefertigt, welches von den Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vergütung und Zahlungen

7.1 Der Auftragnehmer erhält entsprechend seiner Kostenzusammenstellung für seine Leistungen folgende **Pauschalvergütung**:

Für die Leistungen nach 3.1 (Entwurf) EUR brutto.

Für die Leistungen nach 3.2 (Ausführung) EUR brutto.

Gesamtsumme in EUR brutto:

7.2 Mit der vorstehenden Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten. Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet. Technisch oder rechtlich notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen die Künstlerin oder den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.

7.3 Die Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro brutto wird auf die Vergütung angerechnet.

7.4 Die Umsatzsteuer ist im Honorar des Auftragnehmers enthalten. Die steuerrechtliche Eingruppierung des zu schaffenden Kunstwerkes nach dem Zolltarifgesetz und daraus folgend die Höhe der Umsatzsteuer ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu klären. Hat der Auftragnehmer diese unrichtig angegeben, trägt er die Mehrkosten im Falle eines höheren geschuldeten Steuersatzes.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

7.5 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Darüber hinaus können auf Anforderung des Auftragnehmers bei der Ausführung des Kunstwerks nach § 3 Nummer 3.2 für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen entsprechende Sicherheitsleistung gewährt werden. Weitergehende Abschlagszahlungen werden nicht vereinbart.

7.6 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird nach Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und die Abnahme erfolgt ist. Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.

§ 8

Kündigung

8.1 Auftragnehmer und Auftraggeber können den Vertrag nur aus wichtigem Grund in Textform kündigen.

8.2 Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg in Textform eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag

kündigen werde. Die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung ist aus den in § 323 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Gründen entbehrlich, insbesondere, wenn die andere Vertragspartei die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat. Sie ist auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

- 8.3** Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 9

Haftung und Verjährung

- 9.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2** Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 10

Urheberrecht

- 10.1** Mit der Übergabe des Kunstwerkes und der Zahlung der gesamten Vergütung gemäß § 7 dieses Vertrags an den Auftragnehmer geht das vertraglich geschaffene Kunstwerk in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 10.2** Davon unberührt richten sich die urheberrechtlichen Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber das Werk ohne besondere Vergütungsvereinbarung in Dokumentationen aufzunehmen. Vervielfältigungen des Werks dürfen nicht hergestellt werden.
- 10.3** Der Auftraggeber und die Nutzerin oder der Nutzer haben das Recht zur Veröffentlichung, Urheberin oder Urheber und Entstehungsjahr sind zu nennen. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung in Textform des Auftraggebers, wenn u.a. Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.

§ 11

Vertraulichkeit

- 11.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 11.2** Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, schriftlich zur Verschwiegenheit im Sinne von § 11 Nummer 11.1 Satz 1 zu verpflichten und die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

- 11.3** Daten, Unterlagen und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zugänglich machen. Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 12

Haftpflichtversicherung

- 12.1** Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragszeit (bis zum Ende der Verjährungsfrist nach § 9 Nummer 9.2) eine Haftpflichtversicherung unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 12 Nummer 12.2 genannten Deckungssummen besteht.
- 12.2** Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- | | |
|----------------------|-----|
| Für Personenschäden: | EUR |
| Für Sachschäden: | EUR |
- In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
- Der Nachweis der Versicherung ist unaufgefordert binnen zwei Wochen ab Vertragsschluss zu übersenden. Der Auftraggeber kann unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn bis dahin der Versicherungsnachweis nicht vorgelegt wird.
- 12.3** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 13

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form, anwendbares Recht

- 13.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. Der Gerichtsstand ist in Berlin.
- 13.2** Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gutlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 13.3** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden
- 13.4** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen

Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

14.2

Auftraggeber:

(Ort/ Datum)

(Dienststelle: Behörde / Mitarbeiterzeichen)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Siegel / Stempel)

Auftragnehmer:

(Ort/ Datum)

(ggf. Funktion / Anrede des Unterzeichners)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(ggf. Siegel / Stempel)